

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Konkretisierung der Gebührenordnungsposition 03360 durch Aufnahme eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontaktes in den obligaten Leistungsinhalt, um klarzustellen, dass das hausärztlich-geriatrische Basisassessment mit ärztlicher Beteiligung erbracht werden muss.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.